



## Budgetvereinbarung



zwischen

dem Landkreis Coburg, Lauterer Str. 60, 96450 Coburg  
vertreten durch den Landrat des Landkreises Coburg **Sebastian Straubel**

und

dem Kreisjugendring Coburg (KJR), Hohe Wart 31, 96472 Rödental  
vertreten durch den Vorsitzenden **Jürgen Rückert**

Entsprechend Art. 32 Abs. 4 S. 5 AGSG überträgt der Landkreis Coburg Teile der Jugendarbeit, die nach §§ 11 und 12 SGB VIII Aufgabe des örtlichen öffentlichen Trägers sind, auf den Kreisjugendring Coburg.

### Ziel

#### **Jugendarbeit - § 11 SGB VIII**

(1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

(2) Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote.

(3) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:

1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
4. internationale Jugendarbeit,
5. Kinder- und Jugenderholung,
6. Jugendberatung.

(4) Angebote der Jugendarbeit können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, in angemessenem Umfang einbeziehen.

## **Förderung der Jugendverbände- § 12 SGB VIII**

(1) Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen ist unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens nach Maßgabe des § 74 SGB VIII zu fördern.

(2) In Jugendverbänden und Jugendgruppen wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Ihre Arbeit ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet, sie kann sich aber auch an junge Menschen wenden, die nicht Mitglieder sind. Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten.

Die Erfüllung des gesetzlichen Anspruches gem. § 12 SGB VIII wird mit der Übertragung erreicht.

### Globalbudget

Der Landkreis Coburg stellt dem Kreisjugendring Coburg hierfür für den Zeitraum 2022- 2025 ein Globalbudget in Höhe von jährlich

**223.000 €**

zur Verfügung.

### **Aufgaben des Kreisjugendrings**

Auf Grundlage der Prinzipien Inklusion, Demokratie und Toleranz verpflichtet sich der Kreisjugendring, Aufgaben für den Landkreis Coburg wie folgt beschrieben zu übernehmen:

#### **Erbringung von Leistungen nach § 11 SGB VIII:**

Zielgruppe sind vor allem junge Menschen, unabhängig davon, ob sie Mitglied in Jugendgruppen oder Jugendorganisationen sind.

Der KJR bietet den jungen Menschen Chancen und Rahmenbedingungen, die ein gelingendes Aufwachsen und die Entwicklung ihrer Persönlichkeit ermöglichen. Hierbei orientiert sich der KJR an den Interessen und Bedürfnissen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und lässt sie, ihrem Entwicklungsstand entsprechend, mitbestimmen und mitgestalten.

Die Aufgaben umfassen Angebote zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements (z.B. qualifizierte Ausbildung ehrenamtlicher Jugendleiter und Jugendleiterinnen, Verwaltung der JuleiCa, SMV-Beratung), Maßnahmen der europäischen und internationalen Jugendarbeit, Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung (z.B. Ferienfreizeiten, Studienfahrten), Angebote im Bereich der Förderung interkultureller Kommunikation und Interkulturalität sowie Angebote der außerschulischen Jugendbildung, v.a. im Bereich der allgemeinen, politischen, sozialen und kulturellen Bildung.

#### **Erbringung von Leistungen nach § 12 SGB VIII**

Die Leistungen nach § 12 SGB VIII richten sich an Jugendverbände und Jugendgruppen.

Der Kreisjugendring fördert die Mitgliedsverbände nach den durch die Vollversammlung beschlossenen Richtlinien. Zudem fördert er Freizeitmaßnahmen der Mitgliedverbände sowie der Jugendorganisationen, die nicht Mitglied im Kreisjugendring sind, nach den geltenden Richtlinien. Dem KJR obliegt ferner die Prüfung der Förderfähigkeit zur Schaffung von Jugendräumen nach entsprechenden Richtlinien.

Die Aufgaben umfassen des Weiteren die fachliche Beratung und Interessenvertretung der Jugendverbände, -Organisationen und -initiativen. Der KJR betreibt Jugendpolitik, indem er die Interessen und Anliegen junger Menschen vertritt und öffentlich zum Ausdruck bringt.

### **Weitere Leistungen (§ 74 Abs. 6 SGB VIII)**

Der Kreisjugendring führt die Betriebsträgerschaft des Kreisjugendheims gemäß Betriebsträgervertrag, der Bestandteil dieser Budgetvereinbarung ist, aus.

Ihm obliegen Bewirtschaftung und Unterhalt des Hüttendorfs als günstige Unterkunft für Gruppen aus dem Landkreis.

Der Kreisjugendring Coburg verpflichtet sich, nach der Vorgabe aus § 79a SGB VIII (in Verbindung mit § 74 SGB VIII), die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen.

Um diesen Aufgaben gerecht zu werden,

1. realisiert der Kreisjugendring eine an den aktuellen fachlichen Anforderungen ausgerichtete Jugendarbeit
2. setzt eine aktive jugendgerechte Öffentlichkeitsarbeit
3. arbeitet aktiv in der Arbeitsgruppe zur Perspektivklärung des Kreisjugendheims mit und entwickelt dafür alternative künftige Nutzungskonzepte
4. betreibt und unterhält eine Geschäftsstelle im Landkreis, die mit folgendem Personal ausgestattet ist:
  - ein/e Geschäftsführer/in in Vollzeit nach TVöD E10
  - ein/e Verwaltungsangestellte/r in Teilzeit (20 Std.) nach TVöD E6
  - eineinhalb Stellen für Hausmeister- und Versorgungstätigkeiten für das Jugendfreizeitzentrum Am Weinberg (Jugendübernachtungshaus, Hüttendorf und Geschäftsstelle) nach TVöD E3.  
Abweichungen davon sind im Ausnahmefall nur mit Zustimmung des Landkreises möglich.
5. stellt alle der Auszahlung von Mitteln vorangehenden Aufgaben für das Vergabegremium, Förderung der Jugendarbeit im sportlich und musisch, kulturellem Bereich wie z.B.
  - die Beratung zu den Förderrichtlinien und Bereitstellung der Antragsvordrucke
  - Aufnahme der Förderanträge
  - Sachliche und rechnerische Prüfung, ggfs. die Nachforderung von Unterlagen
  - Niederschrift der Sitzungen sowie die Vorbereitung der Bescheiderstellung

sicher. Die Auszahlung der Mittel und die Haushaltsüberwachung verbleiben beim Landkreis.

Soweit Personalkosten aufgrund von Tarifsteigerungen nicht durch das Budget gedeckt werden können, können diese auf entsprechenden Nachweis zusätzlich gewährt werden.

## **Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung**

Der Träger verpflichtet sich, sicherzustellen, dass die in seinem Auftrag tätigen Fachkräfte den Schutzauftrag nach § 8 a SGB VIII Abs. 1 wahrnehmen und bei der Abschätzung eines Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Weiterhin verpflichtet sich der Träger bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken, wenn er diese für erforderlich hält, und das Amt für Jugend und Familie umgehend zu informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden. Die dazu geschlossene Vereinbarung zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung ist Bestandteil dieses Vertrages.

## **Verpflichtung zur Vorlage von Führungszeugnissen**

Der Träger verpflichtet sich nach § 72a Abs.2,4 SGB VIII sicherzustellen, dass keine Personen in diesem Aufgabenbereich beschäftigt, beauftragt oder ehrenamtlich eingesetzt werden, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt worden sind. Weiterhin gewährleistet der Träger, dass dies durch Vorlage eines Führungszeugnisses nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes, bei Einstellung oder Übernahme von ehrenamtlichen Tätigkeiten und danach in regelmäßigen Abständen überprüft wird.

Näheres regelt die Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages, die Bestandteil dieser Budgetvereinbarung ist.

Der Landkreis Coburg ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Kreisjugendring Coburg hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Bei Nicht-Erfüllung einzelner Bestandteile dieses Vertrages behält sich der Landkreis Coburg eine anteilige Rückforderung des Budgetbetrages vor.

Der Landkreis Coburg weist viermal jährlich (Februar, Mai, August und November) die Auszahlung in vier gleichgroßen Teilbeträgen an.

Diese Vereinbarung ist rechtzeitig für die Jahre 2026 ff. auf der Grundlage der Ergebnisse der Arbeitsgruppe fortzuschreiben.

Die zur Verfügung gestellten Mittel sind auch Ausdruck des Vertrauens des Landkreises in die Arbeit des Kreisjugendringes. Dieser garantiert die umfassende Einhaltung der benannten Ziele und Aufgaben sowie den wirtschaftlichen Einsatz der Mittel zum Wohle der Kinder und Jugendlichen im Landkreis Coburg.

**Der Vertrag tritt zum 01.01.2022 in Kraft und endet zum 31.12.2025, ohne dass es einer Kündigung bedarf.**

Coburg, den

Rödental, den

Landkreis Coburg

Kreisjugendring Coburg

---

Sebastian Straubel  
Landrat

---

Jürgen Rückert  
Vorsitzend